

sache mit dem Sinn des Amendements nicht einverstehen. Ich kann das Schmerzgeld für keine Strafe ansehen, sondern nur für eine Vergütung, die für die Schmerzen zugebilligt wird; sie sollen, da sie nicht in quali ersetzt werden können, wenigstens in quanto ersetzt werden; da scheint mir kein anderer Maßstab übrig zu sein für die Leiden und Unannehmlichkeiten, die der Verletzte erduldet hat. Ob aber Umstände, die in den Verhältnissen des Beleidigers liegen, auf die Höhe des Schmerzgeldes von Einfluß sein können, das scheint mir weniger zweifelhaft.

v. P o l e n z: Mir scheint es sogar gefährlich, wenn darauf Rücksicht genommen werden sollte, denn es ist nur das Recht, was dem widerfährt, der beleidigt worden ist. Man hat zwar schon einmal in diesem Gesetzbuch eine offenbare Rechtsverletzung sanktionirt, indem man einen Tag Gefängniß für den Einen anders normirte, wie für den Andern. Hier liegt ein ähnlicher Fall vor; es muß ganz gleich sein, ob der Verlezer reich oder arm ist, wenn derselbe unrecht gethan hat. Ist er arm, so kann er ohnedem kein Schmerzgeld zahlen, denn es ist ihm Nichts zu nehmen; aber unrecht und gefährlich ist es, auszusprechen, daß der, der sich einer rohen Gewaltthätigkeit schuldig macht, deswegen, weil er wenig Mittel besitzt, auch einer geringern Strafe unterliegen soll.

Referent Prinz J o h a n n: Ob bei überschrittener Nothwehr Schmerzgeld verlangt werden kann, scheint mir noch zweifelhaft. Ich glaube, daß in solchen Fällen wohl kaum auf Schmerzgeld erkannt werden kann. Hier stehen sich zwei Beleidiger gegenüber; man kann also den Erzeß der Nothwehr nicht unter den Begriff irgend eines Verbrechens unterordnen.

Secretair H a r z: Ich habe das nur beispielsweise anführen wollen, um zu erläutern, aus welchem Grunde ich glaube, daß die Strafbarkeit unter gewissen Modifikationen auf die Größe des Schmerzgeldes influiren kann.

Königl. Commissair D. G r o ß: Ich sollte nicht glauben, daß andere Bestimmungen zum Grunde zu legen wären, als im Artikel selbst angegeben sind. Eine Bestimmung, das Quantum auch aus andern Umständen zu bemessen, würde zu weit führen und vielleicht zu großen Ungleichheiten Veranlassung geben.

Bürgermeister R i t t e r s t ä d t: Ich muß mich ebenfalls gegen den gemachten Vorschlag erklären, indem er mir der Natur des Schmerzgeldes zuwider zu sein scheint. Wie der hochgestellte Referent bereits bemerkt hat, soll Schmerzgeld Nichts weiter sein, als, soviel wie möglich eine Vergütung für die erlittenen Uebel. Nun aber glaube ich, daß die Schmerzen dieselben bleiben, sie mögen zugefügt werden, unter welchen Umständen sie wollen, darum ist auch auf Nichts weiter Rücksicht zu nehmen, als auf das, was der Entwurf andeutet.

Der Präsident stellt hierauf die Frage: Ob die Kammer das Amendement annehme? Dies wird mit 20 gegen 5 Stimmen verneint. Dagegen wird die Frage auf den Ar-

tikel 134. selbst, so wie er sich nun gestaltet, allgemein bejaht.

Als der Präsident nun die Frage auf den Artikel 135. richten will, erhebt sich

Domherr D. S ü n t h e r: Ich habe gegen den Artikel 135. Nichts zu erinnern; allein einen Zusatzartikel, also 135. b., erlaube ich mir vorzuschlagen, des Inhalts: „der Urheber eines thätlichen Streites hat niemals Schmerzgeld zu fordern.“ Es liegt in der Natur der Sache, daß Derjenige, welcher den Streit anfängt, in dem er verletzt wird, von Demjenigen, durch welchen er die Verletzung erleidet, keine Vergütung fordern kann. Dadurch erledigt sich auch das, was vorher über die Verletzung bei der Nothwehr gesagt worden ist. Auch bisher ist es so gehalten worden, daß dem Auctor rixae oder wenigstens dem Auctor pugnae niemals Schmerzgeld zugesprochen wurde.

Königl. Commissair D. G r o ß: Man hat für zweckmäßig gehalten, bloß Bestimmungen in Beziehung auf die Summe des Schmerzgeldes ins Criminalgesetzbuch aufzunehmen; die übrigen dabei eintretenden, mehr dem Civilrecht angehörigen Bestimmungen bleiben bestehen, wie bisher.

Domherr D. S ü n t h e r: Ich muß hierbei zu erwägen geben, da einmal vom Schmerzgeld die Rede ist; ich glaube, daß die von mir vorgeschlagene Bestimmung nicht fehlen darf, weil außerdem jeder Richter, der über Schmerzgeld erkennen soll und die Artikel findet, wie sie hier stehen, meinen wird, daß es nur im Fall des Dolus, nicht aber der Culpa zu erkennen sei.

Königl. Commissair D. G r o ß: Wenn es auch nicht nothwendig ist, so würde doch von Seiten des Ministeriums der Ausnahme dieser Bestimmung kein Bedenken entgegen stehen, da es angemessen und mit den bisherigen Grundsätzen übereinstimmend ist, daß der Urheber des thätlichen Streites, Auctor pugnae im Gegensatz zum Auctor rixae, auf Schmerzgeld keinen Anspruch machen kann.

Hierauf nimmt der Präsident die Fragstellung vor: 1) Nimmt die Kammer den Art. 135. an? 2) Nimmt sie den Zusatzartikel 135 b. an? Beide Fragen werden einstimmig bejaht.

Referent Prinz J o h a n n geht nun zum Vortrag des Artikels 136. über, der „von der Selbstverstümmelung“ spricht. Die Deputation hat unter Zustimmung der Königl. Commissarien am Schlusse des ersten Absatzes folgenden Zusatz vorgeschlagen: „War derselbe jedoch schon vor der Verstümmelung untüchtig, so ist nur auf Gefängnißstrafe von 4 Wochen bis 3 Monaten zu erkennen.“

Niemand begehrt darüber zu sprechen, und der Präsident richtet an die Kammer die Fragen: 1) Ob sie den von der Deputation in ihrem Gutachten nach dem 1. Absatz des Artikels einzuschaltenden Zusatz annehme? und ob sie 2) mit diesem Zusatz den Artikel selbst annehme? Beides wird allgemein genehmigt.

Staatsminister v. K ö n n e r i t z: In Bezug auf den Zu-